



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Gilden.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82523)

Das städtische Handwerk hatte ein ausschließliches Absatzrecht auf dem Markte, der städtische Konsument ein ausschließliches Kaufrecht auf die fremde Zufuhr. Dem tiefeingewurzelten Misstrauen gegen den fremden Verkäufer verdankt die Tauschvermittelung durch obrigkeitliche Unterläufer, Messer und Wäger ihr Dasein. Neben dem direkten Austausche fand der Kleinhandel namentlich zu dem Zwecke Platz, den ärmeren Bewohnern, die sich nicht auf den Wochen- und Jahrmarkten mit Vorrat versorgen konnten, ihren Bedarf zu vermitteln. Die drei Hauptgruppen der Händler waren die Krämer, die Höcker und die vornehmen Gewandschneider, die in einer ravensbergischen Urkunde des 14. Jahrhunderts allein als Kaufleute auftreten. Der Großhandel war ausschließlich Wander- und Markt- oder Mess- handel; ihm unterlagen nur Güter, welche in dem näheren Zufuhrgebiete der Stadt nicht erzeugt wurden: Gewürze und Süßfrüchte, Fische, Pelze, feine Tücher, Wein.

Aus der angedeuteten Arbeitsteilung entsprangen die Berufe des Landwirts, des Handwerkers, des Händlers. An die Stelle der früheren Gleichmäßigkeit trat der Anfang zur Bildung von Ständen.

### Gewerbliche Betriebsformen.

Unter dem Handwerker darf man sich nicht ohne weiteres einen Meister nach heutigem Vorbilde denken. Die Betriebsweise, die wirtschaftliche Struktur jenes neuen gewerblichen Standes war teilweise anders. Der städtische Gewerbetreibende arbeitete zunächst nicht auf eigene Rechnung, sondern im Dienste des Kunden. Er stellte das Handwerkszeug und die Arbeit, der Kunde lieferte den Rohstoff, der nach seinen Angaben verarbeitet wurde. Diese Betriebsform wird Lohnwerk<sup>3)</sup> genannt und tritt in zwei Formen auf: als Stör, wenn der Handwerker zum Kunden ins Haus kommt (Schneider), als Heimwerk, wenn der Kunde sein Material in die Werkstatt bringt, weil die Produktionsmittel schwer transportierbar sind (Mühle, Backofen, Webstuhl). Eine fortgeschrittene Entwicklungsstufe stellt es dar, wenn der Handwerker die Beschaffung des Rohstoffes selbst übernimmt, wenn er also ein fertiges Produkt liefert. Auch bei dieser Betriebsform, die wir Preiswerk nennen, bleibt der unmittelbare Verkehr zwischen Produzent und Konsument. Der Handwerker arbeitet in der Regel nur auf Bestellung für einen bestimmten Kunden. Beide Formen, Lohnwerk und Preiswerk, haben bis auf den heutigen Tag nebeneinander bestanden.

Nur da, wo die Erzeugnisse des Gewerbefleißes über die Grenzen des Kantons hinausgingen, wo sich ein Export bildete, bedurfte es einer anderen Betriebsform. Zwischen Produzent und Konsument schob sich ein selbständiger Händler, der die nicht mehr als Stadtgenossen oder Marktbesucher in direktem, persönlichem Verkehre stehenden Parteien zueinander brachte, das Risiko des Verlands trug, das Kapital für das mit Kredit verbundene Geschäft gab: der Verleger. Dieser Verleger, der in der wichtigsten ravensbergischen Industrie, dem Leinengewerbe, weniger das Produkt städtischer Handwerksmeister als dasjenige bäuerlicher Nebenarbeit vertrieb, wird in den dortigen Urkunden schon im 15. und 16. Jahrhundert vorwiegend als Kaufmann bezeichnet. Er ist also ein Geschäftsmann, der den „Fabrikanten“, das heißt den Handwerkern oder Heimarbeitern ihr Erzeugnis abkauft und es „ins Ausland debitiert“.

### Gilden.

Der genossenschaftliche Gedanke, der das germanische Zeitalter durchaus beherrschte, drang auch sofort in die neuen städtischen Verhältnisse ein und schuf

Vereinigungen der neuen Stände: die Zünfte, Gilden oder Ämter. Diese erhielten vom Landesherrn oder auch von der Stadtverwaltung ihre Statuten und Freiheiten. Sie waren soziale Organisationen, die die gesamte Persönlichkeit des Genossen umfassten, nicht etwa nur wirtschaftliche Verbände, wie unsere heutigen Innungen. Selbstverständlich bildete aber auch bei ihnen das Wirtschaftliche die grundlegende und wichtigste Aufgabe. Diese hatte zwei Seiten. Die Zunftzugehörigkeit sicherte dem Zunftgenossen das Abhängigkeitsgebiet in der Stadt und ihrer Umgebung. Kein Fremder durfte das Gewerbe ausüben, ehe er nicht das Bürgerrecht und das Zunftrecht erwarb. Niemand durfte mit den Produkten des Gewerbes handeln außerhalb besonderer Messen und Märkte. Der Kampf der Gilden gegen den Handel, gegen Handwerker auf dem platten Lande und gegen zunftfreie Städter, sogenannte Bönhasen oder Störer, ist bekannt.

Umgekehrt hatte aber auch die Gilde die Pflicht auf gute Versorgung des einheimischen Marktes. Das Handwerk war eine Art von öffentlichem Amt. Der Zunftvorstand wachte darüber, daß nur gute, „gerechte“ Arbeit geliefert wurde. Zu diesem Zwecke wurden eingehende Vorschriften über die Technik erlassen und ihre Durchführung peinlich überwacht. Zu widerhandlungen wurden bestraft. Um das Publikum vor Übervorteilung zu schützen, wurden die Maße, Webekämme usw. regelmäßig nachgeprüft. Die Ware wurde besichtigt und nach Befund gestempelt. Die Preise wurden amtlich festgesetzt. Der Verkauf erfolgte vielfach öffentlich.

Auch die Konkurrenz der Meister untereinander war geregelt. Jeder sollte seine „Nahrung“ haben, keiner über den anderen hinauswachsen. Daher Vorschriften über die zulässige Zahl der Gesellen und Lehrlinge, der Webstühle und sonstigen Maschinen, über die Menge des einzukaufenden oder zu verarbeitenden Materials usw.

Gleichzeitig war die Zunft auch sozialer Verband für geselligen Verkehr und Wahrung der Moral. Die meisten Zunftordnungen sahen Vorschriften und Strafen gegen allerlei ungebührliches Verhalten vor. Ja, vereinzelt wird die Zunft direkt zum allgemeinen Gerichte für die Zunftbrüder. So beklagte sich 1377 der Mindener Bischof Wedekind bei König Karl IV. darüber, daß die Bäcker und Schuhmacher von Minden „sich selbstständig Meister wählten, vor denen die Handwerker ihr Recht nähmen, statt sich den bischöflichen Richtern zu unterwerfen“.<sup>4)</sup>

Schließlich gab die Standesorganisation auch die Grundlage für die Ausübung der Wehrpflicht. Gewöhnlich hatte jede Zunft bestimmte Verpflichtungen, hatte bestimmte Teile der Stadtmauer gegen den Feind zu verteidigen und gab dieser Befestigung dann auch wohl den Namen. Als 1647 der Große Kurfürst die Stadt Herford eroberte, gab es dort je einen Krämer-, Leinenweber-, Schuster-, Knochenhauer-, Schneiderturm, ein Hökerrondell usw.<sup>5)</sup>

Die Gildeorganisation beschränkte sich nicht auf das Handwerk, sondern umfasste auch den Handelstand und zwar sowohl den Kleinhandel (Krämerei) als später den Großhandel und den Verlag (Kaufmannschaft). Die Zahl und Einteilung der Ämter, ihr Umfang und ihre Bedeutung war an den einzelnen Plätzen natürlich sehr verschieden. Die beiden Zunftgattungen der Produzenten und der Händler mußten naturgemäß häufig in Widerspruch miteinander geraten, sobald sie sich mit den gleichen Erzeugnissen besaßen. Der wirtschaftliche Kampf spielte nicht selten hinüber auf das politische Gebiet, und viele Stadtgeschichten sind angefüllt mit den Kämpfen der Handwerkerzünfte gegen die Kaufherren um die Stadtherrschaft.